Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/3121

Schriftlicher Bericht

des Ausschusses für Atomkernenergie und Wasserwirtschaft (26. Ausschuß)

über den von der Bundesregierung zur Unterrichtung vorgelegten Vorschlag der Kommission der Europäischen Atomgemeinschaft zur Änderung der Bestimmungen des Zweiten Titels Kapitel VI des Vertrages zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft (Versorgung)

— Drucksache IV/2886 —

A. Bericht des Abgeordneten Flämig

Der Vorschlag der Kommission der Europäischen Atomgemeinschaft zur Änderung der Bestimmungen des Zweiten Titels Kapitel VI des Vertrages zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft (Versorgung) — Drucksache IV/2886 — ist dem Präsidenten des Deutschen Bundestages mit Schreiben vom 30. Dezember 1964 zugeleitet worden. Der Präsident hat die Vorlage am 5. Januar 1965 dem Ausschuß für Atomkernenergie und Wasserwirtschaft zur Beratung überwiesen. Der Ausschuß befaßte sich mit der Vorlage in den Sitzungen am 10. und 25. Februar 1965.

Nach dem Vorschlag der Kommission sollen die Bestimmungen des Zweiten Titels Kapitel VI des Vertrages zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft, die die Versorgung der Verbraucher in der Gemeinschaft mit Erzen, Ausgangsstoffen und besonderen spaltbaren Stoffen regeln, geändert werden. Diese Bestimmungen in ihrer gegenwärtig geltenden Fassung zielen darauf ab, den Verbrauchern der Gemeinschaft gleichen Zugang zu den Versorgungsquellen zu sichern und eine gemeinsame Versorgungspolitik zu betreiben. Dies sollte erreicht werden durch eine zu diesen Zwecken errichtete Versorgungsagentur, die mit besonderen Vorrechten ausgestattet wurde. Sie verfügt über ein Bezugsrecht für die im Gebiet der Mitgliedstaaten erzeugten Erze, Ausgangsstoffe und besonderen spaltbaren Stoffe sowie über das ausschließliche Recht, Lieferverträge über diese Stoffe abzuschließen. Die Bestimmungen des EURATOM-Vertrages über die gemeinsame Versorgungspolitik sehen das Recht der Kommission vor, sich an Schürfungsvorhaben in den Hoheitsgebieten der Mitgliedstaaten finanziell zu beteiligen und Sicherheitsbestände anzulegen. Diese im EURATOM-Vertrag bis in die Einzelheiten ausgestalteten Regelungen der Art. 52 bis 76 gingen von der Befürchtung aus, angesichts der seinerzeit erwarteten raschen Entwicklung der Kernindustrie werde alsbald eine Mangellage an spaltbarem Material eintreten. Da sich jedoch die Entwicklung nicht mit Gewißheit voraussehen ließ, wurde in Art. 76 Abs. 2 des EURATOM-Vertrages vorgesehen, daß Ende des Jahres 1964 die Bestimmungen über die Versorgung überprüft werden sollten. Diese Überprüfung hat zu dem vorliegenden Vorschlag der Kommission — Drucksache IV/2886 — geführt, nachdem sich herausgestellt hatte, daß die erwartete Mangellage an Erzen und Kernbrennstoffen nicht eingetreten ist.

Der Ausschuß hat den Änderungsvorschlag der Kommission eingehend erörtert und ist zu der Auffassung gelangt, daß weder die gegenwärtige Fassung der Bestimmungen über die Versorgung noch der Änderungsvorschlag der Kommission den Gegebenheiten hinreichend Rechnung tragen, da eine Mangellage bisher nicht eintrat und die Deckung des Bedarfs für absehbare Zeit gesichert erscheint. Der Ausschuß sprach sich deshalb einstimmig für eine Änderung aus, die die nachfolgenden Grundsätze berücksichtigt:

Die Tätigkeit der Agentur sollte sich beschränken auf Behördenaufgaben, z. B. Einschaltung in bilate-

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

rale Verträge mit USAEC, Verbraucherberatung, Marktbeobachtung, Beurteilung der Reserven, Kontrollen, Statistiken etc. Die Versorgungspolitik der Kommission sollte sich im wesentlichen auf die Festlegung der allgemeinen Ziele der Gemeinschaft hinsichtlich der Erzeugung, Verwendung, der Einfuhr und Ausfuhr von Erzen, Ausgangsstoffen und besonderen spaltbaren Stoffen, insbesondere auf der Grundlage der gemäß Art. 40 festgelegten Ziele für die Erzeugung von Kernenergie, erstrecken.

Die Agentur sollte sich nicht mit Geschäften kommerzieller oder finanzieller Art beschäftigen, solange keine Mangellage auf dem Gebiet der Versorgung der Verbraucher der Gemeinschaft mit Erzen und Kernbrennstoffen eintritt.

Bei Auftreten einer solchen Mangellage sollte die Agentur das Recht erhalten, sich nach Anhören des Beirats im Rahmen der gemeinsamen Versorgung nach dem Grundsatz der Nichtdiskriminierung in Geschäfte kommerzieller oder finanzieller Art einzuschalten. In diesem Falle sollte die Agentur auch die Möglichkeit haben, Verhaltensweisen sowie alle Vereinbarungen oder aufeinander abgestimmte Beschlüsse zu verhindern, die eine ungleiche Behandlung von Erzeugern, Käufern oder Verbrauchern zur Folge haben oder den Mißbrauch einer beherrschenden Stellung bezwecken oder bewirken können.

Bonn, den 25. Februar 1965

Flämig

Berichterstatter

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

I. den Vorschlag der Kommission der EWG — Drucksache IV/2886 — zur Kenntnis zu nehmen;

II. die Bundesregierung zu ersuchen,

in den Verhandlungen im Rat der Europäischen Atomgemeinschaft über den Vorschlag der EURATOM-Kommission zur Änderung des Kapitels VI des Zweiten Titels des Vertrages zur Gründung der Europäischen Atomgemeinschaft darauf hinzuwirken, daß

1. die Vorschriften über die Versorgung mit Erzen, Ausgangsstoffen und besonderen spaltbaren Stoffen so gestaltet werden, daß die Tätigkeit der Agentur (Abschnitt I) sich auf beobachtende, beratende, vermittelnde und ähnliche Funktionen beschränkt, solange keine ausgesprochene Mangellage auf dem Gebiet der Versorgung eintritt,

2. insbesondere das ausschließliche Recht der Versorgungsagentur zum Abschluß von Verträgen über die Lieferung von Erzen, Ausgangsstoffen und besonderen spaltbaren Stoffen an Verbraucher in der Gemeinschaft (Artikel 63) — unbeschadet der Bestimmungen in Abkommen der Gemeinschaft mit dritten Staaten über die Einschaltung der Agentur in Einfuhrgeschäfte — nur für kritische Marktsituationen vorgesehen wird, in denen ein Eingriff in das freie Spiel von Angebot und Nachfrage geboten erscheint. — Auch soll das Bezugsrecht der Agentur (Artikel 64) auf solche Fälle beschränkt bleiben;

3. der Grundsatz der Gleichbehandlung (Artikel 52) in einer Weise definiert wird, daß eine gerechte Versorgung aller Verbraucher der Gemeinschaft je nach ihrem Bedarf auch bei einer kritischen Marktlage gewährleistet ist;

4. die Rechtsgrundlagen der gemeinsamen Versorgungspolitik so ausgestaltet werden, daß die Marktbedingungen für Kernmaterialien immer mehr den auf dem Energiemarkt und in der Gesamtwirtschaft allgemein herrschenden Regeln angeglichen werden;

5. insbesondere die Regeln über den Wettbewerb (Artikel 72) dem innerhalb der Europäischen Gemeinschaft geltenden allgemeinen Wettbewerbsrecht entsprechen;

6. die Möglichkeit der Überprüfung der Versorgungsvorschriften des EURATOM-Vertrages (Artikel 73) erhalten bleibt, um unvorhergesehenen Ereignissen auf dem Markt für Erze, Ausgangsstoffe und besondere spaltbare Stoffe rasch und wirksam begegnen zu können.

Bonn, den 25. Februar 1965

Der Ausschuß für Atomkernenergie und Wasserwirtschaft

Dr. Bechert	**Flämig**
Vorsitzender	Berichterstatter